

### SV-Report zum 15. September 2017

#### Riester-Rente wird attraktiver

#### Private Vorsorge

Das Bundesministerium der Finanzen weist in seiner Presseveröffentlichung darauf hin, dass sich durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das am 17. August 2017 im Bundesgesetzblatt Nr. 58 Seite 3214 bekannt gemacht wurde, auch einige Verbesserungen für die Riester-Rente ergeben.

Die Erhöhung der Grundzulage ab 1. Januar 2018 um 13,5 Prozent von derzeit 154 Euro auf 175 Euro bedeutet für Riester-Sparer, die keinen zusätzlichen Steuervorteil durch die Abzugsfähigkeit der Sparleistung als Sonderausgaben bis zum Betrag von 2.100 Euro haben, eine wesentliche Verbesserung und macht den Riester-Vertrag noch attraktiver.

Auch die Verschonungsregelung der Riester-Rente bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen stellt eine Verbesserung für diejenige dar, die glauben, die Riester-Rente könne sich für sie nicht lohnen, da sie befürchten, im Alter ohnehin auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Eingeführt wurde ein neuer Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 100 Euro monatlich für die

Riester-Rente. Darüber hinaus bleibt der 100 Euro übersteigende Betrag einer Riester-Rente zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Bis zu 202 Euro können so anrechnungsfrei gestellt werden. Erhält ein Rentner Grundsicherungsleistungen und hat er beispielsweise eine Riester-Rente von 140 Euro monatlich, bleiben 112 Euro anrechnungsfrei, nur 28 Euro werden bei der Grundsicherungsleistung als Einkommen berücksichtigt.

Der Wegfall der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung einer durch Riester geförderten betrieblichen Altersversorgung zählt zu einem weiteren Pluspunkte der Riester-Rente. Wer seine Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung durch die Grundzulage und Kinderzulagen fördern lässt, verzichtet auf die Steuerfreistellung und Sozialversicherungsbefreiung der eingezahlten Beiträge. Bisher unterlagen sowohl die Beiträge als auch die daraus resultierenden Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab 2018 entfällt die Doppelverbeitragung. Von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, deren Beiträge riestergefördert wurden, werden keine Beiträge mehr zur gesetzlichen Krankenversicherung abgezogen.

#### Minijobs können der Erwerbsminderungsrente schaden

#### GRV

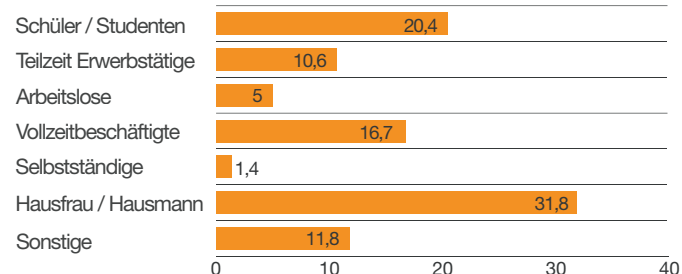
Mit Beginn des Wintersemesters beginnen Tausende ihr Studium und viele werden neben ihrem Studium einen Minijob aufnehmen, um mit dem Zuschuss der Eltern und BAföG über die Runden zu kommen. Was Schüler und Studenten nicht wissen ist, dass sie durch ihre versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung verringern können, wenn sie auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen sein sollten, weil ein Unfall oder eine Krankheit sie zwingt, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden.

Jens H. ist 31 Jahre und ist seit seinem schweren Motorradunfall vor einem dreiviertel Jahr erwerbsgemindert und auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen. Nach dem Ende des Studiums der Betriebswirtschaft vor 7 Jahren hatte er eine gute Position inne, zuletzt verdiente er 4.900 Euro im Monat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund schickte ihm den Rentenbescheid. 1.273 Euro zahlt ihm die Rentenkasse. Ein Rentenberater klärt ihn auf. Sein Minijob, begonnen in der Schulzeit und fortgesetzt während des Studiums, verschlechtert die Bewertung der Zurechnungszeit, weil er von seinem Minijob Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte. Hätte Jens H. sich für den Minijob von der Versicherungspflicht befreien lassen, würde ihm die

Deutsche Rentenversicherung 1.504 Euro Rente zahlen.

Lässt sich ein Minijobber nicht zu Beginn des Minijobs von der Versicherungspflicht befreien, kann die Pflichtversicherung wegen der Zurechnungszeit eine Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente verringern und dies umso mehr, je früher das Versicherungsereignis eintritt.

#### Beruflicher Status der Minijobber/-innen (in Prozent)



Quelle: Arbeitsbedingungen in Minijobs; Ministerium Arbeit und Soziales NRW (2016)

#### Was versprechen die Parteien heutigen und künftigen Rentnern?

#### GRV

Meinungsumfragen bestätigen, dass sich viele Menschen Sorgen um ihre Altersversorgung machen. Die im nächsten Bundestag voraussichtlich vertretenen Parteien treffen folgende Wahlaussagen zur Rentenpolitik:

##### CDU/CSU

Keine konkreten Pläne nennt die CDU/CSU, die mit den Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zufrieden ist. Bis Ende 2019 soll eine Rentenkommission Vorschläge für die Weiterentwicklung der Rente nach 2030 erarbeiten. Das Absinken des Rentenniveaus von derzeit 48,2 % auf 44,5 % im Jahr 2030 beunruhigt sie nicht, da sie die Betriebsrenten und die private Vorsorge (Riester-Rente) als weitere Pfeiler der Versorgung ansieht.

##### SPD

Ein Absinken des Rentenniveaus von 48,2 % will die SPD stoppen und bis 2030 stabilisieren. Dafür will sie Steuermittel einsetzen und den Versichertenkreis durch Selbstständige erweitern. Für Versicherte mit mindestens 35 Versicherungsjahren, die wenig Rente erreichen und kein umfangreiches sonstiges Einkommen besitzen, soll es eine „Solidarrente“ geben, die mindestens 10 % über dem Grundsicherungsniveau liegt.

##### Die GRÜNEN

Eine Stabilisierung des derzeitigen Rentenniveaus halten DIE GRÜNEN

für dringend notwendig und möchten für Menschen, die den größten Teil ihres Lebens gearbeitet haben, Kinder erzogen oder Menschen gepflegt haben, eine steuerfinanzierte Garantierente oberhalb des Grundsicherungsniveaus. Der Versichertenkreis soll erweitert werden. Die Förderung der privaten Vorsorge soll sich auf Geringverdiener konzentrieren.

##### FDP

Ein flexibles Renteneintrittsalter von 60 Jahren wünscht sich die FDP bei Abschaffung aller Hinzuverdienstgrenzen. Betriebliche und private Altersvorsorge müssen attraktiver gemacht werden. Dabei soll die Riester-Förderung allen zur Verfügung stehen.

##### DIE LINKE

Eine Herabsetzung des Renteneintrittsalters auf 65 Jahre und eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 % sowie eine „Solidarische Mindestrente“ von 1.050 Euro fordert DIE LINKE. Der Pflichtversichertenkreis soll erweitert und die Beitragsbemessungsgrenzen drastisch angehoben werden.

**AfD** Die Leistungen für Kindererziehungszeiten müssen in der Rentenversicherung verbessert, die Betriebsrente und private Altersvorsorge gestärkt werden. Um die Beiträge in Grenzen zu halten, müssen Steuermittel an die Rentenversicherung erhöht werden.

##### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2017, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.